

Stellungnahme der AbL zum Referentenentwurf zur Änderung des Düngegesetzes – 06.02.2026

Dringender Handlungsbedarf in der Düngepolitik

Vor dem Hintergrund anhaltender Unsicherheiten, laufender Klagen sowie der Abschaffung von Regelungen in roten Gebieten in vielen Bundesländern sieht die AbL dringenden Handlungsbedarf in der Düngepolitik. Zügig muss eine solide und verlässliche Basis geschaffen werden. Gleichzeitig ist die Düngepolitik im kommenden Gesetzgebungsprozess zukunftsfähig weiterzuentwickeln und muss Planungssicherheit für die Landwirtschaft bieten. Das bedeutet klare Ziele und Maßnahmen, wirksame Anreize für ein gewässerschonendes Dünge-Management auf Grundlage eines wissenschaftlich fundierten und praxistauglichen Instruments sowie die konsequente Umsetzung von Verursachergerechtigkeit durch Regeln, die sich an den tatsächlichen Ergebnissen der Betriebe orientieren.

Die Düngepolitik steht vor vielfältigen Herausforderungen und trägt eine wesentliche Verantwortung für die Gesundheit von Mensch und Umwelt ebenso wie für die Zukunftsfähigkeit der Landwirtschaft. Für die Weiterentwicklung des Gesetzes fordert die AbL daher, im Einklang mit den Empfehlungen der Zukunftskommission Landwirtschaft, anstelle kleinteiliger Bürokratie und pauschaler regionaler Regelungen eine einzelbetriebliche Betrachtung von Überschüssen auf Basis einer Nährstoffbilanz im Sinne einer Hoftorbilanz als zentrales Instrument für Monitoring, Umweltschutz und wirksame Anreize.

Anforderungen zum Referentenentwurf

§ 3a Nr. 2a – Nachhaltiger und ressourceneffizienter Umgang mit Nährstoffen

In der kürzlich veröffentlichten Urteilsbegründung zu den roten Gebieten wird die Notwendigkeit klarer Düngeanforderungen zum Schutz von Wasser und Gemeinwohl ausdrücklich betont. Ein verantwortungsvolles Dünge-Management ist zentral für die Verbesserung der Wasserqualität. Die AbL begrüßt daher die Aufnahme dieses Abschnitts in das Gesetz.

Streichung des § 11a – Regelungen zur Stoffstrombilanz

Mit der Streichung des § 11a zu den Regelungen der Stoffstrombilanz entfällt eine zentrale Grundlage für einen nachhaltigen Umgang mit Nährstoffen. Die Stoffstrombilanz wurde bislang vor allem als bürokratische Belastung ohne Anreizwirkung wahrgenommen und hat in ihrer bisherigen Form in der Praxis nur geringe Akzeptanz gefunden. Statt das Instrument ersatzlos zu streichen, fordert die AbL die Einführung einer praxisnahen, einzelbetrieblichen Nährstoffbilanz, die zugleich als Grundlage für Monitoring, Anreizsysteme und die Honorierung von Gemeinwohlleistungen genutzt werden kann.

Wirksamkeit:

Aus wissenschaftlicher Sicht gilt eine Nährstoffbilanz als das wirksamste Instrument zur Erfassung und Reduzierung von Stickstoff- und Phosphorüberschüssen. Deutschland steht aufgrund laufender EU-Verfahren unter der Verpflichtung, messbare Verbesserungen der Wasserqualität nachzuweisen. Eine wirksame Düngepolitik, die nachvollziehbare Ergebnisse

liefert, kann langfristig das Risiko weiterer Verfahren, Sanktionen oder pauschaler Verschärfungen reduzieren.

Bürokratieabbau:

Dokumentationspflichten und Vorgaben gelten bislang für alle Betriebe unabhängig von ihren tatsächlichen Nährstoffsalden. Eine verpflichtende Bilanzierung muss daher mit einer deutlichen Reduzierung von Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten einhergehen, um den Verwaltungsaufwand zu senken und die Düngepolitik insgesamt zu verschlanken, wie von der Zukunftskommission Landwirtschaft vorgesehen und empfohlen.

Verursachergerechtigkeit:

Gebietsbezogene Regelungen belasten ganze Regionen unabhängig von der Nährstoffsalden einzelner Betriebe. Eine einzelbetriebliche Bilanzierung ermöglicht dagegen gleiche Regeln für alle, auf Grundlage der tatsächlichen betrieblichen Ergebnisse und nicht der geografischen Lage.

Anreizwirkung:

Eine rein regionale Betrachtung setzt keine gezielten Anreize für Verbesserungen auf Betriebsebene. Eine differenzierte Bewertung einzelbetrieblicher Nährstoffsalden kann hingegen als Grundlage für wirksame Anreize zur Reduzierung von Überschüssen und zur Belohnung niedriger Nährstoffsalden dienen, etwa durch Erleichterungen, Förderprogramme oder GAP-Prämien im Rahmen von Ökoregelungen.

Praxisnahe Anwendung:

Das Datensystem muss praxistauglich ausgestaltet und konsequent auf die Verbesserung des Düngemanagements ausgerichtet sein. Die Komplexität der Datenerhebung ist durch bundesweit einheitliche Datensätze, standardisierte Werte und die Nutzung bereits vorhandener Daten möglichst gering zu halten. Zur Unterstützung der Betriebe sind zudem flächendeckende und niedrigschwellige Beratungs- und Unterstützungsangebote erforderlich.

§ 12 – Grundlage für die Monitoring-Verordnung und Ausnahmeregelungen

Der Entwurf bildet zudem die Grundlage für die Monitoring-Verordnung sowie für Ausnahmeregelungen in roten Gebieten, ohne bislang ein belastbares, wissenschaftlich erprobtes Instrument für eine flächendeckende Bewertung des Düngemanagements vorzulegen. Ein Monitoring, das lediglich auf Modellannahmen basiert, ist nicht ausreichend, da die EU-Kommission von Deutschland einen belastbaren Nachweis fordert, dass die Düngepolitik bundesweit wirksam zur Reduzierung von Nährstoffüberschüssen und zur Verbesserung der Wasserqualität beiträgt. **Eine einheitliche einzelbetriebliche Nährstoffbilanzierung bietet eine systematische, vergleichbare und belastbare Datenbasis für diesen Wirksamkeitsnachweis und kann die Umsetzung der Monitoring-Verordnung sinnvoll unterstützen.**

Darüber hinaus betont die AbL die Notwendigkeit, Betriebe mit niedrigen Nährstoffsalden von strengeren Auflagen zu entlasten. Statt einer weiteren Fokussierung auf rote Gebiete durch zusätzliche Ausnahmeregelungen fordert die AbL eine konsequente Umsetzung des Verursacherprinzips mit bundesweit gleichen Regeln auf Grundlage wissenschaftlich geprüfter Ergebnisse.